Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Jugend/Schulen/Sport**
Verfasser/in	Renkert, Anja
	Dieterle, Stefan
Vorlage Nr.	084/2020
Datum	03.06.2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	18.06.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	09.07.2020	

Betreff:

Erhebung der Elternbeiträge für die Notbetreuung in Schulen und städtischen Kindertageseinrichtungen

Anlagen:

- Elternbrief Aussetzung Beiträge April in den städtischen Kindertageseinrichtungen vom 25.03.2020
- Elternbrief Aussetzung Beiträge Mai in den städtischen Kindertageseinrichtungen vom 29.04.2020
- Infobrief an Eltern, GEB, Schulen, Träger – Kosten Notbetreuung vom 15.05.2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach stimmt der Erhebung der Elternbeiträge für die Notbetreuung während der Schließung von städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wie vorgeschlagen zu.

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder **Investitionsauftrag:**	**bis Jahr**	Wirtschafts-/ **HH-Jahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**Folgejahr**	**spätere Jahre**	**Gesamt**
							Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
davon geplant / bereitg.:							
davon nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

1. Strategisches Ziel:
Lörrach als lebenswerte Stadt für Familien
2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft:
Lörrach gewährleistet allen Familien die gleichen Chancen, ihre Kinder betreuen zu lassen, und stellt eine bedarfsgerechte Anzahl an Betreuungsplätzen für Kinder jeder Altersstufe sicher. (44)
3. Operatives Ziel:
4. Leitziel der Verwaltung:
5. Prioritäre Maßnahme:

Begründung:

Am 13. März 2020 hatte die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, aufgrund der Lage zur Verbreitung der neuartigen SARS-CoV2COVID19-Erkrankung ab dem 17. März 2020 die Schulen und Kindertageseinrichtungen zu schließen und lediglich eine Notbetreuung zuzulassen.

In der ersten Stufe der Notbetreuung bis zum 26.04.2020 konnten Kinder von Erziehungsberechtigten, die in systemrelevanten Bereichen tätig und unabkömmlich waren, betreut werden. Ab dem 27.04.2020 wurde die Notbetreuung erweitert um Kinder von präsenzpflichtig unabkömmlichen Arbeitnehmer*innen.

Kindertagesstätten

Die regulären Elternbeiträge wurden in Absprache mit den umliegenden Gemeinden und auf Empfehlung des Städtetages ausgesetzt. Es ist jedoch geboten, und hierauf wurde auch seitens der kommunalen Spitzenverbände hingewiesen, ab Mai Gebühren für die erweiterte Notbetreuung sowie für den reduzierten Regelbetrieb zu erheben. Dies wurde den Eltern bereits kommuniziert (s. Anlagen). Zu regeln ist nun die Art und Weise der Erhebung, da es nach der Kindertagesstättenordnung keinen eigenen Gebührentatbestand der „Notbetreuung" gibt. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Großteil der freien Träger von Lörracher Kindertageseinrichtungen an die städtische Regelung anschließt.

Vorgeschlagen wird folgende Vorgehensweise:

- Grundlage sind die jeweils regulär gültigen Gebührensätze.
- Diese werden umgerechnet auf den Gebührensatz pro Stunde.
- Pro angefangener Stunde der in Anspruch genommenen Notbetreuung wird dieser Stundensatz angewendet. Maßgebend sind die Zeiten, für die Notbetreuung angemeldet wurde, nicht die tatsächlichen täglichen Bring- und Abholzeiten.
- Ermäßigungsregelungen gelten entsprechend.

Schulkindbetreuung

Für die Schulkindbetreuung ist die Situation vergleichbar. Hier fand nach Corona-VO ebenfalls zunächst die reine "Notbetreuung", später die "erweiterte Notbetreuung" statt. Die Empfehlungen und Hinweise der kommunalen Spitzenverbände betrafen auch den Bereich der Schulkindbetreuung. Da es auch hier keinen eigenen Gebührentatbestand der „Notbetreuung" in den Vertragsbedingungen gibt, muss die Erhebung der Gebühren ebenso geregelt werden. Im Einzelnen würde für die Notbetreuung in der Schulkindbetreuung demnach Folgendes angewandt:

- Die Gebühren werden ab Mai 2020 erhoben.
- Die Gebührenerhebung orientiert sich am Gebührenmodell für die Schulkindbetreuung (inkl. Einkommensstaffelung, Ermäßigungen für Geschwisterkinder und Eltern im Leistungsbezug). So wird die Berechnung für die Erziehungsberechtigten gut planbar und nachvollziehbar.
- Gebühren werden nur für die außerunterrichtlichen Zeiten (Randzeiten, Mittags- und Nachmittagsbetreuung) erhoben. Zuständigkeit für Schul-/Unterrichtszeiten hat das Land (Abdeckung durch Lehrkräfte).

- Gebühren werden pro angefangene Stunde erhoben. Berechnungsbasis sind die gültigen monatlichen Beiträge.
- Maßgebend sind die Zeiten, für die Notbetreuung angemeldet wurde (nicht tatsächliche Bring- und Abholzeiten).
- Gebühren für die Notbetreuung in den Schulferien werden nach demselben Prinzip erhoben wie hier erläutert.
- Rechnungsstellung durch die Träger an die Eltern erfolgt erst nach diesem Beschluss.

Um Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Einheitlichkeit für Eltern, Träger und Einrichtungen zu schaffen, sollte für die beiden Systeme Kitas und Schulkindbetreuung das gleiche Prinzip gelten. Darum wird vorgeschlagen, die oben beschriebenen Grundsätze zur Gebührenerhebung anzuwenden.

Ilona Oswald
Fachbereichsleiterin